



**Inklusionspädagogisches Schutzkonzept der
Evangelischen Kindertagesstätte Bayenthal/Marienburg**

Evangelische Kindertagesstätte Bayenthal/ Marienburg

Mehlemerstr. 27

50968 Köln

Fon: 0221 382332

Leitung: Stefanie Nübold

Träger: Evangelische Kirchengemeinde Köln – Bayenthal

Vorwort

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
liebe Eltern,
liebe Leserinnen und Leser,

mit Freude und Verantwortung präsentieren wir Ihnen das inklusionspädagogische Schutzkonzept unseres evangelischen Kindergartens Bayenthal / Marienburg. In einer Zeit, in der das Wohl und die Sicherheit unserer Kinder an oberster Stelle stehen, ist es unser Ziel, einen geschützten Raum zu schaffen, in dem sich alle Kinder wohlfühlen, entfalten und in ihrem eigenen Tempo lernen können.

Dieses Schutzkonzept ist das Ergebnis intensiver Überlegungen und gemeinsamer Gespräche. Es basiert auf den Werten der Nächstenliebe, des Respekts und der Achtsamkeit, die in unserer christlich evangelischen Tradition verwurzelt sind. Wir möchten nicht nur die physischen, sondern auch die emotionalen und sozialen Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt stellen.

Wir sind uns bewusst, dass der Schutz von Kindern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die alle Beteiligten – Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, sowie die Gemeinde – in Verantwortung nimmt. Daher laden wir Sie ein, aktiv an der Umsetzung dieses Konzeptes mitzuwirken. Gemeinsam können wir ein Umfeld schaffen, in dem Kinder sicher und geborgen aufwachsen können.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass unser Kindergarten ein Ort des Lernens, der Freude und des Schutzes bleibt.

Herzliche Grüße
Joachim Trebeck
Presbyter und Vorsitzender des Kindergartenausschusses

Inhaltsverzeichnis

1.	Inklusionspädagogisches Schutzkonzept der evangelischen Kindertagesstätte Bayenthal / Marienburg	1
2.	Risikoanalyse	2
3.	Verhaltenskodex	3
4.	Persönliche Eignung	5
	4.1 Erweitertes Führungszeugnis	5
	4.2 Selbstauskunftserklärung/ Selbstverpflichtung	6
	4.3 Personalgespräche und Gesprächskultur	7
	4.4 Fortbildung/ Präventionsschulungen/ Vertiefungsveranstaltungen	7
5.	Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen	8
	5.1 Beispiele zu § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII	8
	5.2. Verfahren bei Vorkommnissen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII	10
	5.3 Verfahren bei Vorkommnissen nach § 8a SGB VIII	11
	5.4 Besondere Hinweise	12
	5.5 Abgrenzungen und Verfahrenswege	14
	5.6 Intervention und Prävention	16
6.	Umgang mit Verdachtsfällen	17
	6.1 Verdachtsstufen	17
	6.2 E. - R. - N. - S. - T. - Empfehlungen zum Umgang mit Verdachtsfällen	18
	6.3 Aufarbeitung	19
7.	Anhang	20
	7.1 Kontakte/ Ansprechpartner	20
	7.2 Fortbildungsübersicht für Mitarbeitende	23
	7.3 Rechtliche Grundlagen	24
	7.4 Risikoanalyse für die Evangelische Kirchengemeinde Köln - Bayenthal	25
	7.5 Literatur	32

1.

Inklusionspädagogisches Schutzkonzept der evangelischen Kindertagesstätte Bayenthal / Marienburg

„JEDES KIND IST ANDERS - NUR DARIN SIND SIE ALLE GLEICH!“

Ziel unserer Arbeit ist es, jedes Kind mit einer absoluten Selbstverständlichkeit, entsprechend seinem aktuellen Entwicklungsstand und seinen Fähigkeiten, individuell zu betreuen, gezielt zu fördern, zu respektieren und zu schützen. Alle uns anvertrauten Kinder sollen bei ihrem Besuch in unserer Kita einen sicheren Raum vorfinden, in welchem sie sich individuell und ihren Bedürfnissen nach entfalten und geborgen fühlen können. Wir sehen die Unterschiede zwischen den Kindern als Chance für ein gemeinsames Leben und Lernen an, die bestenfalls eine Offenheit gegenüber der Einzigartigkeit jedes Menschen vermittelt. Die Heterogenität ist uns allen gemein.

Inklusion bedeutet für uns demnach die Anerkennung der Individualität jedes Menschen und seiner spezifischen Bedürfnisse und Begabungen, eine Chancengleichheit für alle Kinder, die Förderung des Selbstbewusstseins und Selbstwertgefühls eines jeden Kindes, die Förderung der Selbständigkeit und des Sozialverhaltens. Um den spezifischen Bedürfnissen der uns anvertrauten Kinder gerecht zu werden, tauschen wir uns im Team regelmäßig aus, stehen in engem Kontakt zu den Eltern der Kinder und arbeiten auch mit diversen Therapeuten und Frühförderzentren zusammen. Aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Köln-Süd 2021, Seite 5:

„Kinder und Jugendliche und andere Schutzbefohlene haben ein Recht auf den besonderen Schutz ihres Körpers und ihrer Seele. In den letzten Jahren hat das Thema „Schutz vor sexuellem Missbrauch“ zu Recht eine immer größere Aufmerksamkeit bekommen, innerhalb und außerhalb der Kirche. Wenn schutzwürdige Grenzen überschritten werden, hat das oft tiefe seelische Auswirkungen.“

Dr. Bernhard Seiger, Stadtsuperintendent und Pfarrer unserer Gemeinde

Das öffentlich Werden des mannigfaltigen Überschreitens dieser schutzwürdigen Grenzen hat zu einer Sensibilisierung in Bezug auf die Wahrnehmung von (sexuell) übergriffigem und gewalttätigem Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen und dessen Aufarbeitung geführt. Diese Aufmerksamkeit gegenüber und das daraus resultierende (An-) Erkennen von alltäglichen Situationen, die in Bezug auf eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen kritisch

einzuschätzen sind, verlangt nach präventiven Maßnahmen zum Schutz dieser vulnerablen Personengruppe. Als ein wirksames Instrument für die Arbeit in (Bildungs-) Organisationen hat sich die Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes etabliert, das als verbindliche Handlungshilfe dient. Die Entwicklung eines einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes kann:

- den Blick für Schutz- und Risikofaktoren schärfen,
- verbindliche Regeln für den Umgang mit Schutzbefohlenen festschreiben und so Verhaltenssicherheit geben,
- Mindeststandards in der pädagogischen Arbeit definieren,
- die pädagogisch Tätigen vor unberechtigten Anschuldigungen und Verdächtigungen schützen,
- wiederkehrende Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung im präventiven Bereich implementieren,
- den Schutz bestehender Regeln festschreiben und für den Ernstfall Verhaltenssicherheit schaffen,
- im Fall von Grenzverletzungen und Übergriffen ein verbindliches Vorgehen mit klaren Abläufen regeln.

Das hier vorliegende Konzept ist das Ergebnis eines Prozesses, der anerkennt, dass er nie als abgeschlossen gelten kann. Es basiert in großen Teilen auf dem Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Süd, welches für unseren Träger, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Bayenthal, verbindlich ist.

2.

Risikoanalyse

Die Durchführung einer Risikoanalyse gibt Aufschluss darüber, welche individuellen Gefährdungsfaktoren in einer Einrichtung / Organisation vorliegen, die ein (sexuell) gewalttätiges oder übergreifendes Verhalten fördern könnten. Hierzu werden mehrere Teilbereiche der Einrichtung/ Organisation beleuchtet. Ziel ist es demnach Gefährdungspotentiale zu erkennen und ein Konzept zu erstellen, wie diese eliminiert oder minimiert werden können.

Im Sommer 2018 wurde erstmals ein Fragebogen für Leitungen und Mitarbeitende von Kinder- und Jugendgruppen, sowie den Leitungen der Kindertagesstätten in evangelischer Trägerschaft zur Bearbeitung vorgelegt. Dieser Fragebogen dient zur Wahrnehmung und Bewertung

der individuellen Risikofaktoren, wie sie für unsere Einrichtungen gelten. Gleichzeitig unterstützen eine permanent kritische Reflexion und Auseinandersetzung mit dem alltäglichen Handeln vor Ort dabei, individuelle Gegenmaßnahmen zu entwickeln, die dazu geeignet sind, das Auftreten von Fällen sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen zu minimieren (Schutzfaktoren).

Unsere aktuelle Risikoanalyse (Stand Oktober 2024) samt Auswertung und unser Umgang mit den als problematisch identifizierten Bereichen befindet sich im Anhang.

Abschließend sei noch angemerkt, dass wir bei dem Vergleich der beiden Risikoanalysen (2018 und 2024) eine Wirksamkeit der damals eingeleiteten Maßnahmen und eine positive Form der eigenen Sensibilisierung haben wahrnehmen können.

3.

Verhaltenskodex

Aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Köln-Süd 2021, Seite 9 und 10:

„Der Kirchenkreis Köln-Süd tritt entschieden dafür ein, Menschen vor Gefahren jeder Art zu schützen und beschließt deshalb folgenden Verhaltenskodex:

- Wir dulden keine körperliche und seelische Gewalt.
- Wir werden alles uns Mögliche tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf uns anvertraute Menschen auszuschließen.
- Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, sowie zum Schutz anderer Schutzbefohlener oder anvertrauter Menschen, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei.

2.1 Die Persönlichkeit und Würde aller Menschen ist unantastbar.

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, uns anvertraute Menschen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2.2 Kinder und Jugendliche brauchen einen Entwicklungsraum, in dem sie sich entfalten können.

Wir bieten den uns anvertrauten Menschen mit unseren Angeboten den Raum,

- Selbstbewusstsein,
- die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und

- eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

2.3 Gewalt und sexualisierte Gewalt sind kein Tabuthema.

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der uns anvertrauten Menschen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

2.4 Arbeit mit uns anvertrauten Menschen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.

Gemeinsam tragen wir Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Zu diesem Zweck behandeln wir regelmäßig diese Themen in Schulungen und unserer pädagogischen Aus- und Weiterbildung.

2.5 Die uns anvertrauten Menschen müssen vor Schaden geschützt werden.

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

2.6 Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.

Der Schutz der uns anvertrauten Menschen steht an erster Stelle. Im Verdachtsfall informieren wir die Vertrauenspersonen und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen sind uns bekannt. In Fällen mit begründetem Verdacht kommen wir unserer Meldepflicht nach.“

Diesem Verhaltenskodex fühlen wir uns als Mitarbeiterinnen unserer Kindertagesstätte, als Teil unserer dienstgebenden Gemeinde Köln-Bayenthal und somit übergeordnet auch dem Kirchenkreis Köln-Süd verpflichtet. Darüber hinaus setzen wir uns permanent und kritisch mit unseren bestehenden und bewährten Handlungs- und Verhaltensleitlinien (pädagogische Konzeption, sexualpädagogisches Konzept, Selbstverpflichtungserklärung, dem einrichtungsspezifischen Datenschutzkonzept, Kitaordnung, Betreuungsverträge, Dienstverträge u.a.) auseinander und bewerten sie im Nachgang zu unseren Intensivschulungen, themenspezifischen Fortbildungen (u.a. bei Zartbitter) und der durchgeführten Risikoanalyse auf ihre Aktualität und Wirksamkeit in unserer Einrichtung.

Wir erkennen die folgenden Punkte für unsere Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern vollumfänglich an:

- Jedes Kind hat Rechte, die es zu wahren gilt.
- Jedem Kind sollte Wertschätzung, Respekt und Vertrauen entgegengebracht werden.
- Die Persönlichkeit jedes einzelnen Kindes sollte akzeptiert und gestärkt werden.

- Jedes Kind hat individuelle Bedürfnisse. Diese müssen geachtet und respektiert werden.
- Jeder Gefühlslage sollte mit Ernsthaftigkeit begegnet werden.
- Kinder haben das Recht Grenzen zu setzen. Kinder, Eltern und die pädagogischen Fachkräfte haben die Pflicht, diese Grenzen wahrzunehmen und zu respektieren.

4.

Persönliche Eignung

Der Träger hat die Verantwortung dafür, dass innerhalb der Kirchengemeinde nur Personen mit einer pädagogischen Arbeit für und mit jungen Menschen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen Eignung auch über die entsprechende persönliche Befähigung verfügen. Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit unterbreiten, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend § 72a SGB VIII) verurteilt worden sind oder ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung wird mit den folgenden Maßnahmen sichergestellt:

4.1 Erweitertes Führungszeugnis

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG, § 72a Abs. 1, Satz 2 SGB VIII, das nicht älter als drei Monate sein darf und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss. Die Vorlage erfolgt vor Aufnahme des Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnisses. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche und Honorarkräfte, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtungen leiten oder begleiten. Unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen wird das erweiterte Führungszeugnis aller hauptamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde vom Träger zur Einsichtnahme eingefordert. Die Einsichtnahme wird unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen dokumentiert und das Original an den/die Mitarbeiter/in zurückgegeben.

Für Ehrenamtliche ist dies kostenfrei, bei haupt- und nebenamtlich Tätigen sowie Honorarkräften werden die entstandenen Kosten erstattet. Das Führungszeugnis eines bzw. einer haupt- oder nebenamtlichen tätigen Person wird für fünf Jahre zur Personalakte gelegt und anschließend ordnungsgemäß vernichtet.

4.2 Selbstauskunftserklärung/ Selbstverpflichtung

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, sich einmalig von jedem/jeder haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/in, sowie Honorarkräften eine Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen. Diese beinhaltet, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurde und auch kein ihm/ihr bekanntes Ermittlungs- eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung den/die Mitarbeiter/in, im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den/die Vorgesetzte/n unverzüglich darüber zu informieren. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und Honorarkräfte müssen ebenfalls eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Diese lautet:

Ev. Kirchengemeinde Köln - Bayenthal

Selbstverpflichtung

Die Kinder- und Jugendhilfe lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Es darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Deshalb versichere ich, dass ich nicht wegen eines Deliktes im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch verurteilt bin oder ein solches strafrechtliches Verfahren gegen mich anhängig ist.

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns in der Kirchengemeinde keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
2. Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendliche vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
3. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
4. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
5. Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte auch darauf, dass sich andere, besonders in den Gruppen und bei Angeboten und Aktivitäten so verhalten.

6. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Gruppenmitglieder und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.
7. Ich versuche, in meiner Aufgabe als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin, die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
8. Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich wende mich, wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen kompetente Hilfe benötigen, an die beauftragten Kinderschutzfachkräfte oder Verantwortliche der Kirchengemeinde.

Köln, den

Unterschrift des Mitarbeitenden/ der Mitarbeitenden

4.3 Personalgespräche und Gesprächskultur

Der Kindertagenausschuss und das Presbyterium thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch. Darüber hinaus ist dieses Thema Gegenstand weiterer Personalgespräche entsprechend der Position und Aufgabe in der Gemeinde. Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige. In unserer Einrichtung herrscht eine lebendige und offene Gesprächskultur, da wir diese als grundlegend für unseren pädagogischen Auftrag und zur Vorbeugung von Missverständnissen jeder Art erachten. Das Team und die uns anvertrauten Kinder und deren Eltern sprechen über deren Wahrnehmungen, egal ob diese positiv oder negativ konnotiert sind. Wir versuchen Konflikte zu klären, bevor sie eskalieren. Miteinander sprechen kann dabei helfen „vor der Lage“ zu sein. Dies ist besonders in herausfordernden Situationen erforderlich.

4.4 Fortbildung/ Präventionsschulungen/ Vertiefungsveranstaltungen

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Sicherstellung des Kindeswohls verpflichtet. Je nach Intensität des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen beträgt die Dauer der Fortbildung zwischen drei und zwölf Stunden. Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region und der Kirchenkreis Köln-Süd stellen passende Angebote unentgeltlich zur Verfügung. Schulungen von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Die

Teilnahme beruflich Mitarbeitender zählt als Dienstzeit. Eine Kopie des ausgestellten Zertifikates findet sich in der Personalakte. Die Teilnahme an den Intensivschulungen für Mitarbeitende in Kindertagesstätten erfolgt alle fünf Jahre (Stand Oktober 2024). Unter 7.2 dieses Schutzkonzeptes (Anhang) findet sich eine Übersicht zu allen Fortbildungsveranstaltungen. Darüber hinaus besuchen wir ergänzend auch Fortbildungen zum Thema Sexualpädagogik oder Inklusion.

5.

Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Melde- und informationspflichtig sind nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen) alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und /oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden beziehungsweise dieses zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden.

Nachstehend finden sich Anhaltspunkte, die einen Überblick darüber geben, welche Ereignisse und Entwicklungen im Umfeld einer Einrichtung/Organisation grundsätzlich nach § 47 SGB VIII meldepflichtig sind. Sie stellen eine Orientierung dar und entbinden im Einzelfall nicht von der Pflicht einer sorgfältigen Prüfung, ob im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegt. Im Anschluss daran wird das Verfahren bei einem Verdachtsfall nach § 8a SGB VIII beschrieben.

5.1 Beispiele zu § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

- Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder anderen Personen)
 - Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
 - Übergriffe / Gewalttätigkeiten (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
 - Sexuelle Übergriffe / sexuelle Gewalt
 - Unangemessenes Erziehungsverhalten, Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen), Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern, Fixieren von Kindern, verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, Herabwürdigen, grober Umgangston), Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen, Verletzung der Rechte von Kindern

- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht (unzureichendes Wechseln von Windeln, mangelnde Getränkeversorgung, mangelnde Aufsicht)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
 - Einträge im Führungszeugnis
 - Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhafte Spielmaterialien oder -geräten)
 - Schwere Verletzungen
 - Unfälle mit Todesfolge
- Massive Beschwerden (kinderwohlgefährdender Inhalt und/ oder Störung des Betriebsfriedens)
- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder Außenstehenden
 - Presseberichte / soziale Medien
- Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen
- Länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung
 - Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
 - Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen (Erhebliche betriebsinterne Konflikte, Wiederholte Mobbingvorfälle oder Vorwürfe)
 - Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden (Rauschmittelkonsum bzw. -abhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung, Psychische oder körperliche Ungeeignetheit)
- Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse
- Bauliche/technische Mängel
 - Schäden am Gebäude (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)
 - Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)

- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden.)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

➤ Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

Wenn Unsicherheiten bei der Bewertung und weiteren Entwicklung eines Ereignisses bestehen, können zunächst die Dienste der Fachberatungen (Landesjugendämter, Spitzenverbände, Jugendämter, Träger) in Anspruch genommen werden. Hier bietet es sich an, telefonisch in Kontakt zu treten.

5.2. Verfahren bei Vorkommnissen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

Seit 2025 erfolgt zunächst die Meldung über ein Ereignis mittels **KiBiz.web***. Hier werden folgende Punkte abgefragt:

- Was ist vorgefallen?
- Wann?
- Wo?
- Wer war beteiligt?
- Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet um die Situation ggf. zu deeskalieren?

Nach Eingang der Erstmeldung entscheiden die zuständigen Mitarbeiter über das weitere Vorgehen. Zur Klärung des Sachverhaltes kann beispielsweise auch ein Vororttermin stattfinden. Folgende Angaben kann eine Stellungnahme enthalten, sofern nach Erstmeldung und Klärungsgespräch erforderlich ist:

1. Angaben zum Träger und zur Einrichtung
Kontaktdaten, Adresse, Angebotsform, evtl. diensthabendes Personal, Leitung, aktuelle Belegungssituation

2. Darstellung des Ereignisses
Detaillierte Beschreibung des Vorkommnisses, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen, weitere Beteiligte
3. Bereits eingeleitete sowie kurzfristige geplante Maßnahmen
4. Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der beteiligten Minderjährigen
5. Informationsweitergabe an Eltern, Personenberechtigte, evtl. weitere Behörden
6. Stellungnahme zum Sachverhalt, fachliche Einschätzung
7. Weitere geplante Maßnahmen
8. Weitere relevante Informationen
9. Weitere absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden

Bei der Aufarbeitung des gemeldeten Ereignisses wird gemeinsam mit dem Träger, der Leitung und ggf. unter Einbeziehung weiterer Personen (z. B. trägerspezifische Fachberatung) eine Verbesserung der Situation erarbeitet. Dabei steht der Fachbereich Kindertagesbetreuung beratend und unterstützend zur Seite. Gemeinsam werden Überlegungen zur Prävention angestrebt. Hierbei können ggf. konzeptionelle und/ oder strukturelle Änderungen hilfreich sein.

***KiBiz.web:** Die Meldung erfolgt über das Modul „Besondere Vorkommnisse“ in KiBiz.web (<https://www.kibiz.web.nrw.de/auth/login>). Innerhalb des Systems hat jeder Träger Zugriff auf seine Einrichtung/en und kann dort über entsprechende Formulare seine Meldungen abgeben. Unterschieden wird im System zwischen Personalausfallmeldungen und allen weiteren Meldungen. Für Personalausfallmeldungen und alle weiteren Meldungen sind zwei separate Meldeformulare in KiBiz.web hinterlegt. In den Formularen werden alle relevanten Angaben abgefragt.

5.3 Verfahren bei Vorkommnissen nach § 8a SGB VIII - Informationspflicht

§ 8a SGB VIII regelt den Schutzauftrag gegenüber Kindern bei Gefährdungen im familiären Umfeld. Zentrale Elemente sind:

- Fachkräfte müssen gewichtige Anhaltspunkte ernst nehmen.
- Die Einrichtung muss mittels einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) eine Gefährdungseinschätzung durchführen.
- Grundsatz: Eltern und Kind einbeziehen, sofern der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.
- Bei anhaltender oder nicht abwendbarer Gefährdung ist das Jugendamt zu informieren.
- Ziel ist ein individuelles Hilfskonzept für das Kind.

Wichtige Verfahrensschritte nach § 8a SGB VIII sind:

1. Beobachtung & Dokumentation
2. Einbezug einer ISEF-Fachkraft
3. Gefährdungseinschätzung
4. Gespräche mit Eltern (wenn vertretbar)
5. Intervention: Hilfen vermitteln
6. Meldung an Jugendamt, wenn Gefährdung nicht abwendbar

5.4 Besondere Hinweise

§ 8a SGB VIII betrifft **NICHT** die Einrichtung selbst, sondern das Umfeld des Kindes. Die Fallverantwortung bleibt in der Kita, aber Entscheidungen zur Kindeswohlgefährdung und möglicher Maßnahmen liegen beim Jugendamt.

5.5 Abgrenzungen und Verfahrenswege

➤ § 47 SGB VIII:

- Schutz vor internen Risiken (innerhalb der Kita)
- Fokus: Organisation, Mitarbeitende, Strukturen
- Meldung an: Landesjugendamt / Aufsichtsbehörden
- Trägerverantwortung besonders hoch

➤ § 8a SGB VIII:

- Schutz vor externen Risiken (familiäre Gefährdungen)
- Fokus: Kind in seiner Lebensumwelt
- Meldung an: Jugendamt
- Gefährdungseinschätzung mit ISEF

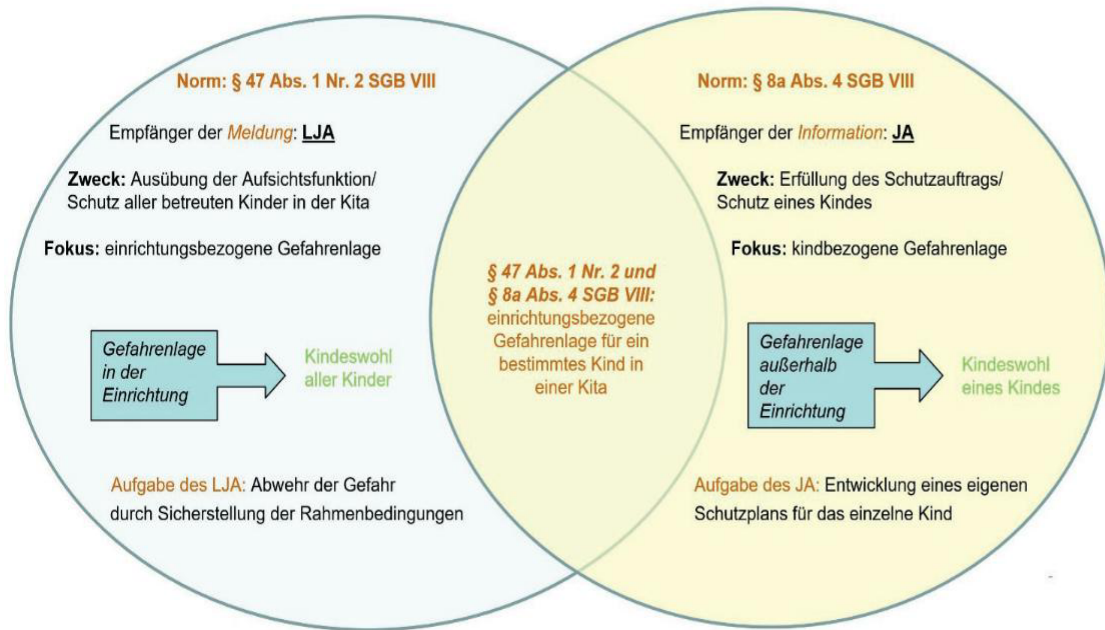
Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Zu melden sind „Ereignisse und Entwicklungen“, die generell das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigen können und ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen, ferner Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen. Die Träger haben dem Landesjugendamt unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Informationspflicht nach § 8a SGB VIII

Konkretisiert den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Bezieht sich in erster Linie auf den Schutz eines Kindes in seinem privaten Umfeld außerhalb der Kita, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann (Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten bzw. Dritter). Fachkräfte sind verpflichtet, das örtliche Jugendamt zu informieren

Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht



Quelle: „Arbeitshilfe inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“
Herausgeber LVR und LWL, Köln/ Münster, August 2024

5.6 Intervention und Prävention

- Kinderrechte sichtbar und bekannt machen – pädagogische Konzeption, sexualpädagogisches Konzept, Datenschutzkonzept
- Partizipation und Transparenz als Machtbegrenzung
- Beschwerdesysteme intern & extern
- Kinderschutzorientierte Teamkultur
- Professionelles Personalmanagement (Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Fortbildungen, Selbstverpflichtung, stetige Weiterentwicklung der konzeptionellen Arbeit)

Intervenierender Kinderschutz:

➤ Institutionell (§ 47):

- Sofortmaßnahmen (Abstand, Schutz des Kindes, Freistellung)
- Klare interne Meldewege
- Kooperation mit Fachberatung, Träger, Aufsicht, LVR

➤ Individuell (§ 8a):

- ISEF und ggf. zuständiges Jugendamt einbeziehen
- Hilfekonzept erarbeiten
- Elternarbeit & Schutzplanung

Ergänzende Aspekte

- Sexuelle Bildung und Förderung von Selbstbestimmtheit als Schutzfaktoren (sexualpädagogisches Konzept)
- Kooperationen im Sozialraum
- Rehabilitation bei unbestätigten Verdachtsfällen
- die Arbeit an einem inklusionspädagogischen Schutzkonzept ist ein Prozess und daher nie abgeschlossen.

Fazit

Kinderschutz kann nur wirksam sein, wenn die Handlungsschemata und Kommunikationswege bei Verdachtsfällen, sowohl nach §47 (intern) als auch §8a (extern) klar verstanden, umgesetzt und stetig auf Wirksamkeit geprüft werden.

Ein inklusiver Kinderschutz schafft sichere Rahmenbedingungen, schützt besonders vulnerable Kinder und sichert pädagogische Qualität. Handlungssicherheit entsteht durch strukturelle Prävention, klare Verfahren und kontinuierliche Haltungsarbeit.

6.

Umgang mit Verdachtsfällen

6.1 Verdachtsstufen

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten.	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Sich an die Vertrauensperson oder die Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht sich gegen kirchlich Mitarbeitende richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind plausibel und erheblich.	Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.	Bewertung der vorliegenden Informationen, Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn sich Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n richtet. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht! Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel.	Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt, Fotos und Videos sexueller Handlungen, Sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, dass nur durch alters- unangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.	Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n besteht. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell und langfristig zu sichern, Meldepflicht! Informationsgespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten, wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtigt wird, gegebenenfalls Strafanzeige. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

(aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Köln-Süd 2021, Seite 15)

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand einen Verdacht haben, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r sexualisierte Gewalt erfährt. Es kann die Situation auftreten, dass sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r einer Person anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder und Jugendliche untereinander übergreifend geworden sind.

6.2 E. - R. - N. - S. - T. - Empfehlungen zum Umgang mit Verdachtsfällen

Was ist zu tun, wenn jemand einen Verdacht bezüglich sexualisierter Gewalt äußert? Was ist zu tun, wenn sich ein Mensch der Leitung anvertraut? Immer wenn ein uns anvertrauter Mensch von sexuellen Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt berichtet, ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln. Die Abkürzung E. -R. -N. -S. -T. steht für folgende Parameter:

E – Erkennen:

- Erkennen von Anzeichen sexueller Grenzverletzungen, sexueller Gewalt oder einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot
- Ansprechbar sein für den anvertrauten Menschen, aufmerksam zuhören und ernst nehmen, was gesagt wird

R – Ruhe bewahren:

- Wenn ein anvertrauter Mensch von sexuellen Grenzverletzungen, sexueller Gewalt oder einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot berichtet, ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln.
- Unüberlegte Schritte können zu einer Traumatisierung des uns anvertrauten Menschen führen

N – Nachfragen (aber nicht im Sinne von Detektivarbeit):

- Dem anvertrauten Menschen aufmerksam zuhören, ermutigen, beruhigen und den weiteren Prozess erläutern
- Davon ausgehen, dass der uns anvertraute Mensch die Wahrheit sagt
- Dem uns anvertrauten Menschen für das Vertrauen danken
 - Nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann (z.B. nicht versprechen, dass niemand etwas von diesem Gespräch erfährt)
 - Dem uns anvertrauten Menschen mitteilen, dass es wichtig ist, dass man sich selbst fachlichen Rat holt
 - Nachfragen, was konkret getan werden kann, was der uns anvertraute Mensch in der konkreten Situation braucht und das weitere Vorgehen gemeinsam abstimmen

- Dem uns anvertrauten Menschen anbieten, dass jederzeit weitere Gespräche möglich sind

S – Sicherheit herstellen:

- Gesprächsverlauf dokumentieren, eigene Interpretationen vermeiden
- Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson
- Bei begründetem Verdacht gilt die Meldepflicht, der begründete Verdacht ist unverzüglich der Meldestelle mitzuteilen
- Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren

T – Trennung von Opfer und mutmaßlichem Täter / mutmaßlicher Täterin:

- Die Trennung von Opfer und mutmaßlichem Täter/ mutmaßlicher Täterin ist nicht die Aufgabe der meldenden Person und/ oder Gruppe
- Zuständig für die Trennung von Opfer und mutmaßlichem Täter/ mutmaßlicher Täterin ist der Träger (nach Beratung durch das Interventionsteam, beziehungsweise die Meldestelle)
- In keinem Fall gegen den Willen des anvertrauten Menschen die Eltern informieren
- In keinem Fall den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin informieren
- Der Verdacht ist in keinem Fall unter Mitarbeitenden weiterzugeben
- Streng vertraulich mit Informationen umgehen

(aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Köln-Süd 2021, Seite 20 u. 21)

6.3 Aufarbeitung

Es ist es wichtig, ein nachhaltiges Konzept zu erarbeiten, welches alle betroffenen Personen einbindet. Dazu zählen sowohl die primär, als auch die sekundär betroffenen Personen, sowie die Mitarbeitenden und der Träger. Durch die Hinzuziehung von außenstehenden Fachkräften wird ein erweiterter Blick auf das Geschehene ermöglicht, was dabei helfen kann, die Fehlerquellen zu identifizieren und diese zu beheben. Nur so können die Sicherheit gesteigert, Vorfälle verhindert und die Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden nachhaltig wiederhergestellt werden. Das Geschehen ist zu dokumentieren und alle Maßnahmen haben transparent und geregelt abzulaufen, was für Sicherheit und Nachhaltigkeit sorgt. Diverse Hilfsangebote sollten für die direkt Betroffenen und auch für die indirekt Betroffenen vorbereitet werden und generell sollten alle Betroffenen darin unterstützt werden, das Geschehene zu verarbeiten.

Im Anhang finden Sie daher Kontakte und eine kurze Beschreibung der Aufgabenbereiche der zuständigen Personen.

7.

Anhang

7.1 Kontakte/ Ansprechpartner

➤ Ansprechpartner der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Bayenthal

Dr. Joachim Trebeck

Presbyter und Vorsitzender des Kindergartenausschusses

Tel.: 0221 - 29294560

E-Mail: joachim.trebeck@ekir.de

➤ Kontaktpersonen des Evangelischen Kirchenkreis Köln-Süd

Siggi Schneider und **Stefan Jansen-Haß** (Kontakt Daten siehe unten) sind Kontaktpersonen für:

- Kinder und Jugendliche in den Gemeinden, die selbst Opfer, Mitwissende oder Zeuge von sexualisierter Gewalt wurden bzw. deren Eltern
- Haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige in den Gemeinden, Verantwortliche bei Ferien- und Freizeitmaßnahmen, die eine Vermutung oder einen konkreten Verdacht sexualisierter Gewalttätigkeiten gegenüber Kindern und Jugendlichen haben
- Gemeindeglieder, die Fragen bzw. Informationsbedarf zum Thema „sexualisierte Gewalt“ haben

Sie schätzen im Gespräch die notwendigen Schritte ein und vermitteln an die entsprechenden Ansprechstellen: „Insofern erfahrene Fachkraft“ (gesetzlich gem. §§ 8a und 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung), Beratungsstellen, Jugendämter) und vermitteln weitere Hilfe. Ferner dokumentieren sie die Anfragen / Beschwerden und das Vorgehen. Gemeinsam mit der hinzugezogenen „Insofern erfahrene Fachkraft“ und dem Superintendenten bilden sie das Kriseninterventionsteam. Die Vertrauenspersonen sind zum Thema „sexualisierte Gewalt“ fortgebildet und haben Kenntnisse über Beratungsstellen in den Regionen des Kirchenkreises und die vor Ort zuständigen Kinderschutzfachkräfte. Sie bringen Anregungen aus dem Themenbereich in die Aus- und Fortbildungen der Jugendgruppenleitenden ein, sorgen für die Einhaltung des Krisenplans und sind Teil des Netzwerkes der Vertrauenspersonen der Ev. Jugend im Rheinland.

Jugendreferentin Siggie Schneider

Tel.: 0152 - 04740266

E-Mail: siggi.schneider.1@ekir.de

Pfarrer Stefan Jansen - Haß

Tel.: 0177 - 5358751

E-Mail: stefan.jansen-hass@ekir.de

➤ Vertrauenspersonen des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt

- gegen Kinder oder Jugendliche oder
- unter Mitarbeitenden,

des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, ist die Vertrauensperson eine erste Ansprechperson. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit einer von den unten genannten Personen Kontakt aufzunehmen.

Frau Sabine Marx

Ev. Familienbildungsstätte e.V.

Sachsenring 2 bis 4

50677 Köln

Tel.: 0221 – 474 45514

E-Mail: marx@fbs-koeln.org

Herr Lukas Pieplow

Tel.: 0221 – 9731770 oder 0163 – 7274375

E-Mail: pieplow.lukas@netcologne.de

Herr Christian Gröger

Evangelische Beratungsstelle

Tunisstraße 3

50667 Köln

Telefon: 0221 - 25 77 461

Fax: 0221 - 25 16 43

E- Mail: christian.groeger@ekir.de

<https://beratungsstelle.kirche-koeln.de/>

Leitung des Jugendreferates Tel.: 0221 – 93180115

Leitung Kompetenzzentrum Personal Tel.: 0221 – 3382254

Ein begründeter Verdacht muss ebenfalls bei der **landeskirchlichen Meldestelle** unter:
0211 – 4562602 gemeldet werden.

- Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Frau Claudia Paul

Graf-Recke-Straße 209 a (Eingang Altdorferstr.)

40237 Düsseldorf

Telefon 0211 – 36 10 312

E-Mail: claudia.paul@ekir.de

- <https://www2.ekir.de/inhalt/stabsstelle-praevention-intervention-und-aufarbeitung-alle-kontaktdaten-im-ueberblick/>

Selbstverständlich kann eine Mitteilung auch außerhalb des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region und außerhalb der Evangelischen Kirche, insbesondere beim Jugendamt der Stadt Köln, bei der Leitung der Städtischen Familienberatung Köln, bei einer Beratungsstelle anderer Träger oder Fachberatungsstelle oder direkt beim Unabhängigen Beaufragten der Bundesregierung erfolgen:

Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) Rodenkirchen- Bezirksjugendamt

Industriestraße 161

50999 Köln

Postfach 10 35 64

50475 Köln

Tel.: 0221 / 221-92999 (rund um die Uhr!)

Kontaktformular: <https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/00246/index.html>

Jugendamt der Stadt Köln:

Herr Klaus-Peter Völlmecke

stellv. Leiter

Tel.: 0221 – 22124886

Familienberatung der Stadt Köln:

Herr Andreas Hamerski

Leiter

Tel.: 0221 – 22129051

„Zentrale Anlaufstelle.help“ der EKDTelefon 0800 5040112

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129

10831 Berlin

Fax.: 030 – 1855541555

Hilfetelefon (E.R.N.S.T)

Tel.: 0800 – 2255530

7.2 Fortbildungsübersicht für Mitarbeitende

Modul	Basis - Fortbildung	Intensiv - Fortbildung	Leitungsfortbildung
Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none">Mitarbeitende mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbefohlenen	<ul style="list-style-type: none">Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu SchutzbefohlenenMitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen	<ul style="list-style-type: none">Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen
Berufs- und Beschäftigungsgruppen	Freiwilligendienstleistende, Hausmeister/innen, Küster/innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Mitarbeitende in der Haustechnik, Gemeindehelfer/innen, Kirchenmusiker/innen, Gärtner/innen, Praktikant/innen, Langzeitpraktikant/innen, Honorarkräfte	Gemeindepädagog/innen, Erzieher/innen, Mitarbeitende in Einrichtungen für Schutzbefohlene (Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Offene Ganztagsangebote, Schule, stationäre Einrichtungen, usw.), Freiwilligendienstleistende, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmand/innen, Kirchenmusiker/innen, Langzeitpraktikant/innen, Ärzt/innen, Pflegepersonal, Betreuer/innen, Inklusionshelfer/innen, Gemeindehelfer/innen	Superintendent/innen, Skriba, Presbyter/innen, Mitglieder im Kreissynodalvorstand, Pfarrer/innen, Leitungen von Einrichtungen/ Ämtern/ Werken

Inhalt und Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist sexualisierte Gewalt? • eigene Rechte und Pflichten • erweitertes Führungszeugnis • Selbstverpflichtungserklärung • Strategien von Täter/innen • Umgang mit Betroffenen • Nähe- und Distanzverhältnis • Interventionsplan/ Notfallplan • Wissen um die Ansprechpartner 	Basis- Fortbildung Plus <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität • Schutzkonzept • Prävention ausführlich • Intervention ausführlich • Recht • Seelsorge • theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes 	Basis- und intensiv- Fortbildung plus <ul style="list-style-type: none"> • Leitlinien und Präventionsordnung • Personalführung und -auswahl • Recht ausführlich • individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitation
--------------------------------	--	--	---

7.3 Rechtliche Grundlagen

Auszug Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –

- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 47 Meldepflichten
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Auszug Strafgesetzbuch

- § 171 Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184h Begriffsbestimmungen
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

7.4 Risikoanalyse für die Evangelische Kirchengemeinde Köln – Bayenthal

(hier insbesondere für die Evangelische Kindertagesstätte Bayenthal/ Marienburg als Teilbereich des Gemeindelebens)

Personengruppen

- a. Mit welchen Kinder- und Jugendgruppen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde und in unserem Kindergarten?

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Bayenthal ist der Träger der Evangelischen Kindertagesstätte Bayenthal/ Marienburg. Daher werden nachfolgend alle Fragen auch im Hinblick auf die Arbeit in der Kindertagesstätte, teilweise auch nur für diese beantwortet.

	Ja	Nein	Kita
Krabbelgruppen	X		
Kinderkirche	X		
Kinderbibelwoche		X	
Bibelkreis			X
Kinder-/Jugendchor	X		X
Schulgottesdienst	X		

Konfirmandengruppen	X		
Hausaufgabenhilfe		X	
Kinder/Jugendpatenschaften		X	
Kindergruppen	X		X
Jugendgruppen	X		
Kinderfreizeiten	X		
Jugendfreizeiten	X		
Projekte	X		X
Übernachtungen	X		X
Transportsituationen	X		X
Begleitete Ausflüge	X		X
Angebote externer Anbieter/ Freiwilliger in unseren Räumlichkeiten, ohne Begleitung von hauptamtlichen Mitarbeitern oder Erziehungsberechtigten.	X		X

b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	Ja	Nein	Kita
Kinder unter 3 Jahren	X		X
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf (Hygienemaßnahmen)	X		X
Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	X		X
Erwachsene mit Behinderungen	X		
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung	X		X

Zum aktuellen Zeitpunkt (Oktober 2024) besuchen Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder Fluchterfahrung keines unserer Angebote. Da diese aber allen offen stehen und sich die aktuelle Situation somit stetig ändern kann, wurden die Fragen hier mit „ja“ beantwortet.

Welche Risiken können daraus entstehen?

Als pädagogische Mitarbeiter des Kindergartens sind wir uns darüber bewusst, dass man wachsam und achtsam gegenüber den Risiken und jedweder Form des Missbrauches von Schutzbefohlenen sein muss.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll diese in erster Linie fördern, begleiten und unterstützen. Hierzu bedarf es eines vertrauensvollen Umgangs aller Beteiligten miteinander. Wir sind uns des Risikos bewusst, dass dieses Vertrauen belastet oder missbraucht werden kann. Es lässt sich überall dort, wo Menschen interagieren und ein Machtungleichgewicht vorliegt (Erwachsene ↔ Kinder – vulnerable Personen) nicht vollkommen ausschließen. Aus diesem Grund ist eine Bewusstmachung möglicher Risikobereiche, auch zur Prävention unabdingbar.

Maßnahmen:

- In regelmäßigen Abständen eine Risikoanalyse durchführen.
- Erstellung eines Schutzkonzeptes, eines sexualpädagogischen und eines Datenschutzkonzeptes in denen alle praktizierten Regelungen verschriftlicht werden.
- Umsetzung bzw. Beibehaltung und Überprüfung auf Aktualität, der hier vereinbarten Regelungen und Handlungsformen.
- Intensivschulung zur Prävention (sexualisierter) Gewalt aller hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Wer ist dafür verantwortlich?

Alle pädagogischen und nicht pädagogischen Mitarbeiter unserer Gemeinde, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Eltern dieser Kinder und Jugendlichen. Die Gemeindeleitung.

Räumlichkeiten

a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung? – Gemeinde (G) und Kita (K)

Ort	G	K	Ort	G	K
Gemeindehaus	X	X	Jugendherbergen	X	
Kirche	X	X	Gästehäuser	X	
Pfarrhaus			Schulen, ggf. Turnhallen	X	
Verwaltungsgebäude	X		Sportstätten	X	
Kirchenkreis					
Kindergarten	X	X	Freizeitstätten (Ausflüge)	X	X

b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume - Kindergarten

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Außengelände und 1. Etage)?	X	
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können?	X	
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?	X	
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?	X	
Können alle Kinder alle Räume nutzen?		X
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		X
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X	
Gibt es Regeln und Vereinbarungen zur Nutzung von nicht einsehbaren Bereichen?	X	

c. Außenbereich - Kindergarten

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X	
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		X

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		X
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		X
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X	

Welche Risiken können daraus entstehen?

Aus pädagogisch-konzeptionellen Gründen befürworten wir, dass die Kinder eine Möglichkeit haben, sich zurückzuziehen. Daher haben wir mit ihnen Regeln vereinbart, wie sie in diesen (Frei-) Räumen miteinander umgehen. Wir ermutigen sie beispielsweise, immer Konflikte möglichst selbstständig zu lösen. Falls dies nicht gelingt, geben wir gerne Hilfestellung. Uns ist es wichtig, dass die Kinder sich mit ihren Nöten ernstgenommen fühlen, aber auch lernen abzuwägen, wann eine „Beschwerde“ angemessen ist.

Das Risiko, dass Externe/ Gäste (Essenslieferant, Handwerker, Reinigungskräfte, Paketboten usw.) mit den Kindern in Kontakt treten, bzw. sich unbeaufsichtigt bei den Kindern aufhalten, besteht nicht. Beispiele: Wenn ein Handwerker unsere Kita besucht, lassen wir weder ihn, noch sein Werkzeug unbeaufsichtigt. Unsere Reinigungskraft betritt die Kita außerhalb der Öffnungszeiten. Außerdem ist unser Außengelände für Außenstehende weder betretbar noch einsichtbar. Die Kita kann am Morgen während eines eingespeicherten Zeitfensters nur mit Hilfe der Eingabe eines Codes selbstständig betreten werden (Eltern). Am Nachmittag bei der Abholung besteht diese Möglichkeit nicht, und die Kinder werden durch die Fachkräfte, nachdem die Eltern geklingelt haben, an der Eingangstüre in die Obhut der Eltern oder einer abholbevollmächtigten Person übergeben. Die Abholung durch unbekannte Personen (Verwandte, Kindermädchen usw.) kann nur durch schriftliche Bevollmächtigung der Personensorgeberechtigten erfolgen. Hier lassen wir uns dennoch den Ausweis der abholenden Person zeigen.

Maßnahmen:

- Alle bewährten praktizierten Regelungen zur Raumnutzung und dem Umgang mit Besuchern unserer Kita, sind den Menschen im Umfeld unserer Kita bekannt und finden sich teilweise im sexualpädagogischen Konzept verschriftlicht. Ein Beispiel hierfür ist, dass sich ein „fremder“ Erwachsener generell nicht alleine mit einem Kind in einem Raum befindet (Praktikanten, externe Unterhaltungskünstler, Handwerker u.a.). Falls es Abweichungen von dieser Regel gibt, werden diese den Eltern und Kindern kommuniziert und das Einverständnis der Eltern für die Teilnahme ihres Kindes an einem Angebot wird schriftlich eingeholt. Außerdem haben die ehrenamtlich Tätigen in unserer Kita ebenfalls an einer Intensivschulung zum Thema Kinderschutz teilgenommen. Hinzu kommt, dass die Türen offenstehen, die Kinder das Angebot jederzeit verlassen können, und dass die hauptamtlichen Mitarbeiter auch hier gelegentlich „einen Blick“ hineinwerfen.
- Stets achtsam sein und wissen, wo sich alle Kinder/ Besucher aufhalten.

Wer ist dafür verantwortlich?

Alle pädagogischen und nicht pädagogischen Mitarbeiter unserer Gemeinde, die mit den Kindern des Kindergartens arbeiten. Die Eltern dieser Kinder. Die Kindergartenleitung. Die Gemeindeleitung. Die ehrenamtlichen Helfer.

Personalverantwortung / Strukturen – Kindergarten

	Ja	Nein
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	X	
Haben wir ein Präventionskonzept?	X	
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	X	

Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?	X	
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt" aufgenommen?	X	
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende?	X	
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden neu eingefordert?	X	
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen, beispielsweise Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z.B. Presbyter; Kitaleitung) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt"?	X	
Gibt es Fortbildungen für alle Mitarbeitende, die Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt"?	X	
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?	X	
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?	X	
Sind nichtpädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?	X	
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?	X	
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?	X	
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?	X	
Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.a.?	X	
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	X	
Gibt es Social-Media-Guidelines?	X	
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	X	
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen" eingestellt?		X
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?	X	

Welche Risiken können daraus entstehen?

Aktuell gibt es bereits viele informelle Regelungen, die einer schriftlichen Fixierung bedürfen. Im Sinne der Verbindlichkeit und Transparenz für alle, die in unserer Einrichtung arbeiten, ist es sinnvoll, ein schriftliches Konzept zu erstellen, das allen zugänglich ist und auf das man hinweisen und sich berufen kann. Ansonsten besteht die Möglichkeit, dass die bereits gelebten positiven Formen und Strukturen nicht jedem bekannt sind.

Maßnahmen:

- regelmäßige Risikoanalyse
- Schulung und dadurch Sensibilisierung gegenüber Risiken
- Selbstverpflichtungserklärung
- Erweitertes Führungszeugnis von Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen und Berufspraktikanten
- Handlungskette für Verdachtsfälle
- Überprüfung/ Steuerung/ Qualitätsmanagement
- Beschwerdemanagementverfahren
- Beibehaltung einer offenen Kommunikationskultur

- Praktikanten, Ehrenamtlichen und neu einzustellenden hauptamtlichen Mitarbeitern sind die Vereinbarungen und Strukturen mitzuteilen

Wer ist dafür verantwortlich?

Alle pädagogischen und nicht pädagogischen Mitarbeiter unserer Gemeinde, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Eltern dieser Kinder und Jugendlichen. Die Kindergartenleitung. Die Gemeindeleitung. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter unserer Gemeinde.

Konzept - Kindergarten

	Ja	Nein
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?	X	
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?	X	
Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?		X
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende?		X
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?	X	
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		X
Wird jede Art von Kleidung toleriert?		X
Ist die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeiter definiert?	X	
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		X
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?	X	
Gibt es verbindliche Vereinbarungen zum Thema Hygieneerziehung?	X	

Maßnahmen:

Die pädagogische Konzeption, das Schutzkonzept und die Kitaordnung sind immer auf Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf dem Leben in der Einrichtung anzupassen.

Wer ist dafür verantwortlich?

Alle pädagogischen und nicht pädagogischen Mitarbeiter unserer Gemeinde, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Kindergartenleitung. Die Gemeindeleitung.

Zugänglichkeit von Informationen - Kindergarten

	Ja	Nein
Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.	X	
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.	X	
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.	X	
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?	X	
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?	X	
Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?	X	
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?	X	

Maßnahmen:

- Schutzkonzept (inkl. sexualpädagogischem Konzept und der Darstellung von verbindlichen Handlungsketten, für die verschiedenen, anzunehmenden Verdachtsfälle)
- Pädagogische Konzeption
- Kindergartenordnung
- Datenschutzkonzept
- Beteiligung der Eltern (Elternversammlung, Rat der Tageseinrichtung, Elternbeirat)
- Beteiligung der Kinder
- Es ist selbstverständlich sein, dass ein transparenter und kommunikationsaffiner Umgang bei der Vermittlung von Informationen herrscht. Zudem sollte allen Beteiligten das Gefühl vermittelt werden, dass sie mit ihren Anliegen wahr- und ernstgenommen werden und das sensible Informationen vertraulich behandelt werden.

Wer ist dafür verantwortlich?

Alle pädagogischen und nicht pädagogischen Mitarbeiter unserer Gemeinde, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Eltern dieser Kinder und Jugendlichen. Die Kindergartenleitung. Die Gemeindeleitung.

Vereinbarung Stadt Köln

Köln, im Dezember 2025

7.5 Literatur

1. Schutzkonzept des Kirchenkreises Köln-Süd, Brühl, 2021
2. Arbeitshilfe Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen, LVR Landesjugendamt Rheinland und LWL Landesjugendamt Westfalen, Köln/ Münster, 2024
3. Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach §45 SGB VIII, LVR Landesjugendamt Rheinland und LWL Landesjugendamt Westfalen, Köln/ Münster, 2021



Vereinbarung nach §§ 8a und 72a SGB VIII mit Leistungserbringenden aus der freien Jugendhilfe

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

– nachfolgend „Jugendamt“ genannt –

und

Evangelische Kirchengemeinde
Köln - Bayenthal
Mehlemer Str. 27
50968 Köln

Träger der freien Jugendhilfe (damit sind nachfolgend auch alle leistungserbringende Organisation genannt)

schließen folgende Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII

§ 1 Kinderschutz

Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung. Dieses ist der Maßstab für das Handeln des Jugendamtes als auch des freien Trägers.

§ 2 Eigenständige Leistungserbringung des freien Trägers

Bei der Umsetzung dieser Vereinbarung achtet das Jugendamt die Selbständigkeit des freien Trägers in der Durchführung seiner Aufgaben und in seiner Organisationsstruktur gemäß § 4 SGB VIII.

§ 3 Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte

1. Nimmt eine Fachkraft eines freien Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahr, so nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften des freien Trägers beziehungsweise mit der zuständigen Leitung vor. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit, in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft, hinzuzuziehen.
2. Fehlt es an einer solchen insoweit erfahrenen Fachkraft in einer Einrichtung/einem Dienst, ist die Hinzuziehung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft erforderlich. Vor der Einbeziehung einer insoweit erfahrenen externen Fachkraft sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
3. Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der*die Jugendliche einzubeziehen, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des*der Jugendlichen in Frage gestellt wird. Kinder und Jugendliche sind dem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen und in geeigneter Weise über ihre Rechte zu informieren.
4. Wenn die Fachkräfte die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB VIII zur Abwendung der Gefährdung erforderlich halten, wirken sie auf deren Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hin.

§ 4 Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft

Für die in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft, die gem. § 3 Abs. 1 das Gefährdungsrisiko des Kindes oder des*der Jugendlichen einschätzt, gelten insbesondere folgende Qualifikationskriterien:

- Einschlägige Berufsausbildung (zum Beispiel Diplom Sozialpädagog*in, Diplom Sozialarbeiter*in, Diplompsycholog*in beziehungsweise entsprechende Bachelor-/Masterabschlüsse, Arzt*Ärztin et cetera)
- Fundiertes Fachwissen und einschlägige Praxiserfahrung zum Themenkomplex und im Umgang mit Kindeswohlgefährdung
- Kompetenz zur kollegialen (Team-)Beratung bzw. Supervision
- Persönliche Eignung (Beurteilung anhand der Kriterien: Belastbarkeit, Urteilsfähigkeit, professionelle Distanz)
- Wissen im Kinderschutz, nachgewiesen unter anderem durch Teilnahme an mindestens einer einschlägigen Fortbildung zu Themen des Kinderschutzes
- Institutionelles Wissen zu möglichem Hilfesystem
- Kenntnisse über spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

§ 5 Dokumentation beim freien Träger

Die Einrichtung/der Dienst des freien Trägers dokumentiert bei einem Gefährdungsrisiko den Sachverhalt, auf den sich die Risikobeurteilung bezieht. Ebenso dokumentiert sie die Bewertung der Risikofaktoren durch die beteiligten Fachkräfte. In der Dokumentation werden darüber hinaus die bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos angestellten Überlegungen und die getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen zum konkreten individuellen Schutzplan für das Kind/den Jugendlichen sowie konkrete Zielschritte und Zeitperspektiven dargestellt. Außerdem erfolgt eine Dokumentation der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen.

§ 6 Information an das Jugendamt

1. Wenn die Einschätzung der Fachkräfte der Einrichtung/des Dienstes ergibt, dass die Hilfe derzeit ausreicht, erfolgt keine Mitteilung an das Jugendamt. Verweigern die Eltern die Annahme der Hilfen bzw. reichen die angebotenen Hilfen nicht aus, und besteht eine aktuelle Gefährdung, informiert die Einrichtung/der Dienst unter Einbeziehung der Eltern das Jugendamt, es sei denn, dass die vorrangigen Kinderschutzinteressen durch eine Information der Einrichtung/des Dienstes an die Eltern über die Einbeziehung des Jugendamtes weiter gefährdet würden. In diesem Fall ist eine Information an das Jugendamt auch ohne Einbeziehung der Eltern möglich.
2. Die Einrichtung/der Dienst dokumentiert anschließend die für die Weitergabe erforderlichen Informationen und die mit dem Fall befassten Personen.

§ 7 Verpflichtungen des Jugendamtes

1. Das Jugendamt verpflichtet sich, dem freien Träger eine Ansprechperson zu benennen, die für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zuständig und verantwortlich ist.
2. Das Jugendamt informiert die Einrichtung/den Dienst über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

§ 8 Netzwerk Kinderschutz

1. Bei den Vereinbarungspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die gemeinsamen Absprachen zum Netzwerk Kinderschutz nach § 9 LKiSchG NRW in Ergänzung zu § 8a SGB VIII zu beachten sind.
2. Der freie Träger stellt seine Vertretung in der Netzwerkstruktur sicher.

§ 9 Datenschutz

Die Einrichtung/der Dienst verpflichtet sich, die Regelungen über den Sozialdatenschutz nach § 35 SGB I i.V.m §§ 67–85 a SGB X, §§ 61–68 SGB VIII anzuwenden sowie die einschlägigen Vorgaben der DSGVO zu beachten. (Alternativ: Die Einrichtung/der Dienst verpflichtet sich, die kirchlichen Datenschutzbestimmungen zum Schutz von Sozialdaten einzuhalten).

§ 10 Information an die Betroffenen

Der freie Träger verpflichtet sich, bei der Erbringung von Jugendhilfeleistungen die Hilfeempfänger*in beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter*in über diese Vereinbarung nach § 8a SGB VIII zu informieren.

§ 11 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

1. Der freie Träger verpflichtet sich sicherzustellen, dass er für die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Hierzu lässt er sich vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.
2. Der freie Träger verpflichtet sich ferner sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Der Träger nimmt hierzu unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG, wenn dies aufgrund Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen geboten ist. Die Einsichtnahme hat vor der erstmaligen Beauftragung und bei fortlaufender entsprechender ehrenamtlicher Betätigung in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren zu erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

§ 13 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

12.03.2025

Köln, den



Unterschrift

**Leistungserbringende Organisation/
Freier Träger**

**Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Bayenthal
Mehlemer Straße 27 - Tel. 38 43 38
50968 Köln**

12.03.2025

Köln, den



Unterschrift

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Dagmar Niederlein
Amtsleiterin
Amt für Kinder, Jugend und Familie